

SATZUNG

Verein der Freunde des Donau-Gymnasiums Kelheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der „Verein der Freunde des Donau-Gymnasiums Kelheim e.V.“ mit Sitz in Kelheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt den Zweck:

1. Förderung der Erziehung;
2. die Schule ideell und materiell durch das Vereinsvermögen zu unterstützen;
3. eine ständige Verbindung der Schule mit ihren ehemaligen Schülern und Lehrern zu erhalten.

§ 2 Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vermögen

Die Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen sind:

1. Das Kapitalvermögen, dessen Anlage mündelsicher zu erfolgen hat;
2. die Beiträge der Mitglieder;
3. Zuwendungen und Schenkungen;
4. Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen kultureller Natur.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben:

Einzelpersonen, Behörden, Körperschaften, Vereine.

Auf mündlichen Antrag erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand.

§ 5 Ehrenmitglieder

Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand auf Grund einstimmigen Beschlusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Um den Bestand und die Tätigkeit des Vereins zu gewährleisten, wird durch den Vorstand ein Mindestbeitrag festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Schlusse des Kalenderjahres und durch Ausschluss, der bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestrebungen des Vereins oder bei unehrenhafter Handlungsweise nach Anhörung des betreffenden Mitglieds durch den Vorstand ausgesprochen wird.

§ 8 Vereinstätigkeit

Träger der Vereinstätigkeit sind Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung. Über ihre Verhandlungen und die von ihnen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 Vorstand

Die Vereinsleitung liegt in den Händen des Vorstandes. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und den Beiräten. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederhauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sollte eine fristgerechte Vorstandswahl nicht stattfinden können, so bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jeder ist jedoch allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er kann, sofern kein Mitglied widerspricht, Beschlüsse auch im Wege des schriftlichen Verkehrs fassen. Zur Gültigkeit dieser Beschlüsse ist die Äußerung von mehr als der Hälfte der Mitglieder nötig.

§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus:

1. bis zu 12 gewählten Vereinsmitgliedern,
2. dem Leiter des Donau-Gymnasiums,
3. dem Vorsitzenden des Elternbeirates.

Die unter Ziffer 1 genannten Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederhauptversammlung aus Vereinsmitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 11 Mitgliederhauptversammlung

Der Vorsitzende beruft alle drei Jahre zu Beginn des Kalenderjahres die Mitgliederhauptversammlung ein und gibt Zeit, Ort und Tagesordnung den Mitgliedern spätestens acht Tage vor der Versammlung durch Veröffentlichung in der Mittelbayerischen Zeitung zur Kenntnis.

Der Mitgliederhauptversammlung obliegt:

1. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, die Genehmigung des Prüfungsberichtes über die Jahresrechnungen, sowie die Entlastung des Vorstandes;
2. die Wahl des Vorstandes;
3. die Genehmigung von Satzungsänderungen, die nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden können;

4. die Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene, in der Einladung bekanntgegebene Anträge zur Mitgliederhauptversammlung, soweit diese hierfür zuständig ist.

In der Mitgliederhauptversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Wahlen erfolgen durch Zuruf. Falls ein Anwesender es beantragt, ist eine geheime Wahl durchzuführen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für notwendig hält, er muss sie einberufen, wenn dies ein von der Hälfte der Mitglieder unterzeichneter Antrag mit Begründung verlangt. In den Mitgliederversammlungen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Ämter

Alle Ämter sind Ehrenämter.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss wenigstens von zwei Dritteln der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden.

Dieser hat den Antrag mindestens einen Monat vor Anberaumung einer Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern bekanntzugeben.

Zur Beschlussfassung dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende innerhalb Monatsfrist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Donau-Gymnasiums Kelheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kelheim, den

gez. Armin Langlotz

Vorsitzender